

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Herrn
Torsten Jäger
Landesvorsitzender der Gewerkschaft
der Polizei Schleswig-Holstein
Max-Giese-Straße 22
24116 Kiel

11. September 2020

Sehr geehrter Herr Jäger,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. August 2020, mit dem Sie mich darum bitten, aktiv an einer schnellstmöglichen Wiederherstellung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bezüglich der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) mitzuwirken. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit fordern Sie, an dem verschärften Sanktionsniveau der 54. Änderungsverordnung vom 20. April 2020 festzuhalten.

Die Verkehrssicherheitsarbeit ist aus meiner Sicht ein zentraler Baustein der Verkehrspolitik – gleichzeitig muss aber auch die Verhältnismäßigkeit etwaiger Sanktionsmaßnahmen gewahrt bleiben. Alle gesellschaftlichen Kräfte sollten deshalb gemeinsam daran arbeiten, Mobilität fair und vor allem sicher zu gestalten.

Grundsätzlich unterstützte ich die Einschätzung des Bundesverkehrsministers, dass Verkehrsverstöße und deren Sanktionen angemessen und nachvollziehbar sein müssen. Vor diesem Hintergrund halte ich nach wie vor eine vollständige und damit ganzheitliche Evaluierung und Überarbeitung der BKatV für sinnvoll und erforderlich. Dafür ist Schleswig-Holstein auch bereits im Bundesratsverfahren eingetreten. Mögliche Wertungswidersprüche können dabei identifiziert und behoben werden, ohne wieder nur Einzelaspekte herauszugreifen. Eine isolierte Debatte um einzelne Tatbestände oder Tatbestandgruppen wird meines Erachtens dem wichtigen Thema Verkehrssicherheit nicht gerecht.

Der Artikel 3 der 54. Änderungsverordnung ist nichtig. In der Eingangsformel der 54. Änderungsverordnung ist die für die Einführung von Regelfahrverboten einschlägige Ermächtigungsgrundlage des § 26a Abs. 1 Nr. 3 StVG nicht genannt. Die gemeinsame rechtliche Prüfung von Bund und Ländern hat ergeben, dass damit ein Verstoß gegen das Zitiergebot des Art. 80 Abs. 1 S. 3 GG vorliegt und die Regelungen in Artikel 3 nichtig sind. Die übrigen Vorschriften in den Artikeln 1, 2, 4 und 5 der 54. Änderungsverordnung bleiben wirksam, weil sie inhaltlich abtrennbar von Artikel 3 sind und anderen gesetzlichen Rechtsgrundlagen unterfallen. Deshalb ist Schleswig-Holstein und auch alle anderen

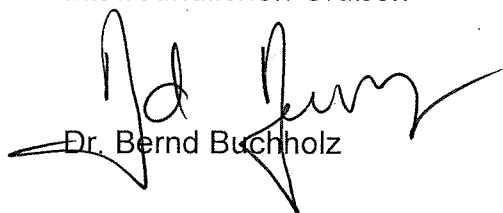
Bundesländer aktuell zur Anwendung der alten Rechtslage (hier: BKatV in der bis zum 27. April 2020 geltenden Fassung) und somit zum alten Sanktionsniveau zurückgekehrt.

Das Bundesverkehrsministerium und die Länder verhandeln derzeit über eine Änderungsverordnung, die sowohl den formellen Fehler in der Eingangsformel korrigiert als auch Korrekturen bezüglich der Sanktionsschärfe vorsieht. Schleswig-Holstein beteiligt sich an der inhaltlichen Auseinandersetzung. Ich versichere Ihnen, dass die neuerliche Diskussion dadurch bestimmt ist, Risiken im Straßenverkehr zu minimieren und verkehrsgefährdendes Verhalten spürbar zu sanktionieren. Alle Beteiligten haben das Ziel, sowohl eine generalpräventive als auch eine spezialpräventive Wirkung der BKatV sicherzustellen. Das Sanktionsgefüge muss dabei aber angemessen und nachvollziehbar sein.

Ich teile Ihre Einschätzung, dass die aktuelle Situation unbefriedigend ist und im Sinne der Verkehrssicherheit eine schnelle Rückkehr zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit anzustreben ist. Eine zügige Entscheidung ist erforderlich und erscheint insbesondere vor dem Hintergrund erreichbar, dass wesentliche Änderungen der BKatV im Konsens vereinbart wurden und nicht in Frage gestellt werden. Auch aus meiner Sicht tragen beispielsweise die neuen Regelfahrverbote für das Nichtbilden einer Rettungsgasse und die unberechtigte Nutzung der Rettungsgasse sowie höhere Sanktionen für innerörtliche Halt- und Parkverstöße auf Geh- und Radwegen ganz wesentlich zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei und stehen deshalb nicht zur Diskussion.

Für Ihr Engagement zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bedanke ich mich ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz